

Verfahren

13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13 für Waldflächen

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.11.2010. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 35 Träger sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben.

10 Träger und eine Nachbargemeinde haben zum FNP-Vorentwurf nicht geantwortet.

23 Träger/Gemeinden hatten keine Bedenken bzw. gaben keine weiteren Hinweise zur Planung.

6 Träger gaben weitere Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Die **Deutsche Bahn** verweist auf die im Verfahrensgebiet liegenden Trassen, die als Bahntrassen nachrichtlich darzustellen sind. Dies ist im FNP erfolgt, die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Bahntrassen.

Der **Landesbetrieb Straßenwesen Bbg.**, **Niederlassung Autobahn** verweist auf mögliche Probleme durch die Änderungen lfd. Nr. 1 und 3 des Vorentwurfes mit der Darstellung von Baugebieten im Einzugsbereich westlich der Autobahn. Die Änderungen betreffen Anpassungen des FNP an bereits rechtskräftige Bebauungspläne, hier: an den B-Plan KLM-BP006-a „Europarc Dreilinden“. Mögliche Konflikte hierzu wurden im B-Planverfahren gelöst.

Das **Wasser- und Schifffahrtsamt** verweist auf die Planungshoheit im Randbereich der Bundeswasserstraße Teltowkanal. Diese werden berücksichtigt durch eine überlagernde Darstellung. Konkrete Planungen bzw. Planungsabsichten des WSA liegen der Gemeinde derzeit nicht vor.

Das **Bbg. Landesamt f. Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege** benennt ein im wirksamen FNP noch nicht übernommenes Bodendenkmal im Bereich der Änderungsfläche lfd. Nr. 2. Dies wird ergänzt und nachrichtlich in den FNP übernommen.

Der **Landkreis** verweist auf Flächen, die im Altlastenkataster eingetragen, im FNP von 2009 aber noch nicht gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei um Altlastenverdachtsflächen sowie um festgelegte oder sanierte Altstandorte. Die benannten drei Standorte liegen nicht auf Flächen im hier zu betrachtenden Änderungsbereich. Eine Kennzeichnung im Verfahren KLM-FNP-13 erfolgt daher nicht. Im Übrigen sind für zwei der Standorte verbleibende erhebliche Belastungen nicht zu erwarten, so dass sich hier auf der Ebene des FNP auch kein Erfordernis zur Kennzeichnung dieser Flächen ergeben wird. Darüber hinaus erfolgen weitere Hinweise, vor allem auf die Erforderlichkeit des Umweltberichts.

Seitens des **Landesbetriebes Forst Bbg.** erfolgt ein Hinweis auf den Umgang mit Flächen, für die die Waldeigenschaft festgestellt wurde. Für diese sind bei Nutzungsänderungen Waldumwandlungen gemäß LWaldG erforderlich.

Durch die **Regionale Planungsgemeinschaft** erfolgt ein Hinweis auf den Entwurf des Regionalplanes. Die genannten Hinweise sind in die Begründung aufgenommen.

Weitere Hinweise der **div. Medienträger** (Wasser/Abwasser, Strom, Gas, Telefon) werden beachtet.

Seitens **Berliner Forsten (hier in der Funktion einer Grundstückseigentümerin im FNP-Änderungsbereich)** wird auf die Überplanung eines geschützten Biotops hingewiesen. Dieser Hinweis bezieht sich auch auf eine Fläche, für die eine Anpassung des FNP an den bestehenden Bebauungsplan KLM-BP-021 „Dreilinden“ erfolgt. Die Hinweisweise sind in der weiteren Planung zu beachten. Auf die Darstellung einer Fläche als Laubdeponie wird verzichtet, damit wird dem Hinweis der Berliner Forsten gefolgt.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.

Anlage.....

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu geringfügigen Anpassungen des Vorentwurfes.

Es ergeben sich die folgenden Änderungen:

a) in der Planzeichnung:

1. Flächen für die Wasserwirtschaft: Kennzeichnung von Uferflächen am Teltowkanal, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung dienen, in Überlagerung der vorhandenen Wald- und Grünflächen.
2. Geschütztes Bodendenkmal: Ergänzung eines vom Bbg. Landesdenkmalamt benannten Bodendenkmals, das im Änderungsbereich KLM-FNP-13 liegt und im wirk-samen FNP von 2009 nicht übernommen war („Produktionsstätte und KZ“, ehemalige Dreilinden Maschinenbau GmbH, zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg).
- Auf Hinweis des Bbg. Landesamtes zum B-Plan-Vorentwurf KLM-BP-023 „Alleewäldchen“ mit Schreiben vom 24.01.2011 wird zusätzlich die Lage eines Bodendenk-mals, nämlich Fundplatz Nr. 13, Siedlung Eisenzeit (Denkmalliste des Landes Brandenburg Nr. 30553 mit den betroffenen Flurstücken 876; 880, 881 und 885 der Flu-re 9 bzw. 10), angepasst. Dieses Bodendenkmal, gelegen im Änderungsbereich Nr. 11, Zehlendorfer Damm (Nord), war im derzeit wirksamen FNP räumlich leicht versetzt übernommen.
3. Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen: Änderung der dargestellten Laubdeponie in Fläche für Wald (Änderungsbereich Nr. 14, ehemalige Trasse der BAB A 115).
4. Fläche für den Gemeinbedarf: Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche der Freien Waldorfschule Kleinmachnow für erforderliche Stellplätze (Änderungsbereich Nr. 15, Seeburg)

b) in der Begründung

Zum Vorentwurf lag ein Teil der Begründung mit den wesentlichen Zielen und einer Beschreibung der vorgesehenen Änderungen vor. Die Begründung ist für die Entwurfsfas-sung fortgeschrieben und um Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der TÖB ergänzt worden. Es erfolgte eine Umweltprüfung zu den vorgesehenen Änderungen, der Umweltbericht wurde der Begründung beige-stellt.

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Gemeinde Kleinmachnow
FNp-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	11.11.10	Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gem. Art. 12 des Landesplanungsvertrages. Für die Bewertung der Planungsabsicht werden insbesondere die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31.03.2009 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung herangezogen. Die Änderungen, die sich aus Festsetzungen in Bebauungsplänen ergeben (sowohl die Darstellungen als Flächen für Wald als auch die Darstellung einer anderen Nutzungsart für bisher als Waldflächen dargestellte Bereiche) liegen im Gestaltungsraum Siedlung (Festsetzungskarte 1 des LEP B-B). Nach Ziel 4.5 (1) Nr. 2 LEP B-B ist hier eine Siedlungsentwicklung ohne quantitative Beschränkung möglich. Die Kommunen haben innerhalb des Gestaltungsraumes große Spielräume für die gemeindliche Entwicklung. Die Siedlungsentwicklung soll gemäß § 5 Abs. 1 LEPro 2007 i.V. m. Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 auf diesen Raum gelenkt werden. Auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Gemäß Grundsatz 5.1 LEP B-B soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Gemäß § 6 Abs. 3 LEPro 2007 sollen die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden. Die Darstellung von bisher mit den Funktionen „Erholungswald“ und „Klimaschutzwald ausgewiesenen Waldflächen in solche ohne Funktionszuweisung ist nicht von raumordnerischem Belang.	Kenntnisnahme	K

FNp-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	01.12.10	Die geplante 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass <u>öffentliche Belange</u> von der Planung nicht berührt sind und daher keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden. <u>Ergänzend darf ich auf Folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Westbrandenburg gern bereit, diese zu übernehmen und ggf. erforderliche Flächen für Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Kenntnisnahme	K
16	DB Services Immobilien GmbH	26.11.10	Innerhalb des Verfahrensgebiets verlaufen folgende Trassen: - (6177) Berlin Potsdam Gbf – Griebnitzsee (Potsdamer Stammbahn), - (6038) Wannsee – Stahnsdorf (Friedhofsbahn) Die Flächen der Bahnstrecken 6177 und 6038 haben den Status einer gewidmeten Bahnanlage und sind nachrichtlich als Bahnanlage in den Bauleitplänen darzustellen. Durch Bauleitplanverfahren dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht gebaut oder geändert werden. Gemäß Art. 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz ENeuOG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Art. 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im all-	Kenntnisnahme; die Flächen der genannten Bahnstrecken sowie weitere Bahnanlagen sind in der Neubekanntmachung des FNp Kleinmachnow, i.d.F. der 10. Änderung vermerkt.	V

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Art. 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlagen zu verstehen sind. Über das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, erfolgte bisher keine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG. Unter Beachtung des ebenfalls durch das ENeuOG geänderten § 38 BauGB wird der Fachplanung der Bundesbahnen der Vorrang gegenüber der Planungshoheit der Gemeinde eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten entlang der Trassen möchten wir ergänzen, dass dem öffentlichen Eisenbahnzweck gewidmete Flächen dem Vorbehalt des BbgNatSchG unterliegen. Sie dürfen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, auch wenn sie die Beseitigung von Bewuchs beinhalten, der der Bahnsicherheit und dem Bestand der Bahnanlagen hinderlich ist, sind als Bewirtschaftungsmaßnahmen anzusehen, nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Naturschutzgesetz. Bei Änderungen zu bahnfremden Nutzungen sind grundsätzlich die DB AG und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu beteiligen.		
18	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Autobahn	03.12.10	Durch das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow verläuft auf einer Länge von etwa 2,1 km die Autobahn (A) 115. In den zurückliegenden Jahren erfolgte der Autobahnausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen mit Standstreifen. Weitere flächenrelevante Aus- bzw. Umbauabsichten im betroffenen Bereich der A 115 bestehen derzeit nicht. In den folgenden Jahren werden demnach lediglich Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.	Kenntnisnahme	K

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Bei den beabsichtigten Änderungen im FNP ist die Autobahn direkt von der Ausweisung einer bisherigen Waldfläche als gewerbliche Baufläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-a betroffen. Bei der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne für diese Fläche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I, S. 1206, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind - die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt, - die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig. Zur Prüfung der Einhaltung dieser straßenrechtlichen Vorgaben ist die Niederlassung Autobahn des Landesbetriebes Straßenwesen am entsprechenden Planverfahren zu beteiligen.	Im Rahmen der 13. FNP-Änderung werden Änderungen im Hinblick auf Walddarstellungen im Wege der Berichtigungen angepasst, die sich aus bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplänen ergeben. Der rechtswirksame Bebauungsplan KLM-BP-006-a i. d. F. der 1. Änderung, in Kraft getreten am 17.04.2003, setzt die in Rede stehenden Flächen bereits als Gewerbegebiet fest. Der FNP passt lediglich an diesen Bebauungsplan an. Die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (in der zur Satzungsfassung relevanten Fassung), insbesondere zu Abständen von Hochbauten zur Autobahn wurden dabei im Bebauungsplan-Änderungsverfahren berücksichtigt. Die Niederlassung Autobahn des Landesbetriebes Straßenwesen wurde im entsprechenden Verfahren beteiligt.	V
			Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen im FNP von ehemals Waldflächen in nunmehr Wohnbauflächen (WA) ist auf die Problematik des Immissionsschutzes hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Flächenmodifizierungen im jeweiligen Geltungsbereich der Bebauungspläne KLM-BP-021 (Ortslage Dreilinden) und KLM-BP-006-a (Standort für Kindertagesstätte nahe Potsdamer Stammbahn). Auch wenn grundsätzlich keine anbaurechtlichen Bedenken gegen diese Planänderungen bestehen, so wird doch die mögliche Herstellung neuer Gebäude zu Wohnzwecken unter Beachtung der Lage zur A 115 kritisch gesehen. Bei der weiteren Planung von Vorhaben in den genannten Bebauungsplanbereichen sind die seit mehreren Jahrzehnten existierende Autobahn und die von ihr ausgehenden beachtlichen Belastungen zu berücksichtigen. Veran-	Kenntnisnahme; auch bei diesen Planänderungen von „Wald“ in „Wohnbaufläche“ bzw. die Übernahme der Kindertagesstätte sind die Festsetzungen der bestehenden, rechtswirksamen Bebauungspläne zugrunde gelegt. Auch zu diesen Planverfahren wurde die Niederlassung Autobahn des Landesbetriebes Straßenwesen beteiligt. Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte wurden im B-Planverfahren berücksichtigt.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
19	Landesamt für Bauen und Verkehr	25.11.10	lasser von Neuplanungen haben den gesetzlichen Forderungen zum Immissionsschutz Rechnung zu tragen und notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Ansprüche an die Autobahnverwaltung können nicht geltend gemacht werden. Die Flächennutzungsänderungen in der 13. Änderung haben im Planungsgebiet keine verkehrlich relevanten Änderungen zur Folge und auch keine Auswirkungen auf den Verkehr. Es kann somit die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden. Belange der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn, Binnenschifffahrt (Schiffbarkeit auf Landesgewässern) und ziviler Luftverkehr werden durch das Vorhaben nicht berührt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungungen unberührt.	Kenntnisnahme	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West	25.11.10	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Der Geltungsbereich für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Kleinmachnow. Gegenstand der Änderungsplanung ist im Wesentlichen die Ausweisung von Waldflächen. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, NL West bestehen als Baulastträger der Landesstraße (L) 77 Zehlen-	Kenntnisnahme	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
22	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	01.12.10	die mit dem FNP im Planteil dargestellten und überplanten Grundstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) sind Bestandteil der Bundeswasserstraße, hier dem Teltowkanal, gemäß § 1 (4) Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Als solche dienen sie der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der WSV und unterliegen damit auch deren Fachplanungsrecht. Die Planungshoheit der Gemeinde Kleinmachnow tritt hinter dieser Fachplanung zurück, soweit hoheitliche Belange des Bundes der gemeindlichen Planung entgegenstehen. Im FNP werden Flächen der WSV als "Grünflächen" oder "Waldflächen" ausgewiesen. In diesem Fall könnten die hoheitlichen Aufgaben der WSV des Bundes nicht wahrgenommen werden. Die Flächen der WSV sind vielmehr als "Sonder Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung" auszuweisen. An der Schleuse Kleinmachnow sind die erforderlichen Betriebsgebäude und der Stützpunkt der Außenbezirks Neukölln untergebracht. Die betroffenen Flächen sind als Sonderflächen auszuweisen. Diese sind im beiliegenden Auszug aus der DBWK 2 zu entnehmen, dort in gelber Farbe dargestellt. Auch der nördlich der Schleuse gelegene Teil ist Sonder Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung).	Kenntnisnahme Der Gemeinde ist bewusst, dass Planungen auf dem Gebiet des Wasserstraßen- und Wasserhaushaltsrechtes weitgehend der gemeindlichen Planungshoheit entzogen sind. Im Bereich dieser Flächen sind Planfeststellungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen erforderlich und nachrichtlich in den FNP zu übernehmen, soweit es sich um betriebsnotwendige Flächen handelt. Mit Ausnahme der Planfeststellung zum Neubau der Schleuse Kleinmachnow, die im FNP nachrichtlich als Fläche für die Wasserwirtschaft übernommen wurde (Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss soll gemäß Teilaufhebungsbeschluss der WSD Ost vom 06.12.2010, Az. P-143.3-Pro/28 X, aufgehoben werden; über dagegen anhängige Klagen ist nach Kenntnis der Gemeinde noch nicht abschließend entschieden.) sowie einer Fläche für den beabsichtigten Ausbau des Teltowkanals, die im FNP als Vermerk geführt wird, liegen der Gemeinde jedoch keine weiteren Planungsunterlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vor. Die in Rede stehenden Flächen, die als „Sondereigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ deklariert wurden, weisen teilweise Waldeigenschaften auf (vgl. Hinweis des Landesbetriebes Forst Bbg., Betriebsteil Belzig als zuständiger Unterer Forstbehörde). Auf diesen Flächen werden bei künftigen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren immer auch Waldumwandlungen erforderlich. Die Gemeinde kann im FNP von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Flächen mit einer eigenen Darstellung zu belegen, sofern nicht andere Gesetze einschlägig sind (vgl. LÖhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl., § 5, Rn. 27).	P, L, B

FNP-13. Änderung „Waldflächen“

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 -

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Gegen die Walddarstellung an der Kanalstrecke gibt es keine Einwände.	Die Darstellungen der Flächen im Eigentum der WSV als „Wald“ bzw. „Grünfläche“ bleiben daher erhalten. Zusätzlich werden die Flächen als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ umgrenzt, um klarzustellen, dass bei künftigen Planungen die WSV die hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt, soweit es sich um betriebsnotwendige Flächen handelt. Die Darstellung von Betriebsgebäuden und Stützpunkten erfolgt nicht in der Maßstabsebene des FNP.	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz RW 4 Immissionschutz RW 5 Wasserschadhaft, Hydrologie RW 6 Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete	15.12.10	Bei der 13. Änderung handelt es sich um die Anpassung der Darstellungen im FNP an B-Pläne als Flächen für Wald. Hinweise und Anregungen werden aus Sicht des Immissionsschutzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben. Die Belange des Referates RW 5 betreffend werden zur der 13. Änderung des FNP Kleinmachnow im Hinblick auf die Flächendarstellung Wald keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht. Die Belange des Referates RW 6 Wasserwirtschaftliche Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete werden in der 13. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow nicht berührt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	12.11.10	Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Des Weiteren	Kenntnisnahme	K

FNp-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung								
30	Deutscher Wetterdienst	23.11.10	besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sie können davon ausgehen, dass für dieses Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind. An der weiteren Planung brauchen Sie uns deshalb nicht mehr zu beteiligen.	Kenntnisnahme	K								
31	Bbg. Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäolog. Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	16.11.10	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Kenntnisnahme	K								
31	Bbg. Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäolog. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	30.11.12	1. Die im Plan markierten Flächen kennzeichnen Lage und derzeit bekannte Ausdehnung von Bodendenkmalen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu erhalten sind (§§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), und zwar einschließlich der Umgebungsschutzzone (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Es handelt sich um folgende Bodendenkmäler: <table><tr><th>FNp, Fläche-Nr.</th><th>Bodendenkmal auf Fläche</th><th>Bodendenkm. von konkreter FNP-Änderung betroffen</th><th>Denkmal-Nr.</th></tr><tr><td>2</td><td>Fpl. 22</td><td>ja</td><td>30.557,2 x Neuzzeit: Produktionsstätte u. KZ</td></tr></table>	FNp, Fläche-Nr.	Bodendenkmal auf Fläche	Bodendenkm. von konkreter FNP-Änderung betroffen	Denkmal-Nr.	2	Fpl. 22	ja	30.557,2 x Neuzzeit: Produktionsstätte u. KZ	Kenntnisnahme Bei der 13. Änderung des FNP handelt es sich um Änderungen und Anpassungen von Waldflächen. Der derzeit wirksame FNP stellt insgesamt 17 Flächen von Bodendenkmalen dar. Gemäß der vom Landesamt für Bodendenkmalpflege bereitgestellten Unterlage sind die markierten Flächen im wirksamen FNP bereits als Bodendenkmale mit einer Ausnahme (Änderungsfläche 2) nachrichtlich übernommen. In der Änderungsfläche 2 wird das Bodendenkmal ergänzt, die Begründung wird um die weiteren Hinweise ergänzt.	P, L, B
FNp, Fläche-Nr.	Bodendenkmal auf Fläche	Bodendenkm. von konkreter FNP-Änderung betroffen	Denkmal-Nr.										
2	Fpl. 22	ja	30.557,2 x Neuzzeit: Produktionsstätte u. KZ										

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			5	Fpl. 16, Hang am Meiereipfuhl ja	30.555, Siedlung dt. MA
			7	Fpl. 14, östlicher Zipfel der Fläche ja	30.554, Siedlung Neolithikum
			8	Fpl. 11, liegt am SW-Rand der Fläche nein	30.551, Siedl. Dt. MA
			9	Fpl. 8, auf dem "Wein-B." ja	30.548, Siedl. Dt. MA
			10	Fpl. 8, auf dem "Wein-B." ja	30.548, Siedl. Dt. MA
			13	Fpl. 6, liegt am SW-Rand der Fläche nein	30.549, Produktionsstätte dt. MA
Im gesamten Bereich der Bodendenkmäler sind erdbewegende Maßnahmen erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Anträge für entsprechende Planungen sind frühstmöglich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu richten (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Eine Neubebauung ist aus fachbehördlicher Sicht zu vermeiden, denn alle Erdbewegungen im Bodendenkmalbereich stehen dem Erhaltungsgrundsatz entgegen (§1 Abs. 1 BbgDSchG). Alle Baumaßnahmen, Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG), d.h. bedürfen vorheriger archäologischer Sicherungs- und Bergungsarbeiten. Zu einer gänzlichen Wegnahme und damit Totalzerstörung von Bodendenkmalen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) wird von Seiten unseres Hauses voraussichtlich nicht das Benehmen (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG) hergestellt werden. 2. Falls archäologische Dokumentationsmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Verursacher des Vorhabens zu tragen (§					

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Durch archäologische Begleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehen Mehrkosten und Bauverzögerungen, die einzukalkulieren sind, wenn Bodendenkmalebereiche beplant werden. 3. Die auf dem Plan eingetragenen Bodendenkmale stellen den zur Zeit bekannten Bestand dar. Da ständig weitere Bodendenkmale neu entdeckt werden können, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich neue Nutzungseinschränkungen ergeben können. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben (Baugenehmigungsverfahren) sind entsprechend §§ 63 u.67 BbgBauO und § 20 Abs. 1 BbgDSchG die Untere Denkmalschutzbehörde und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum erneut zu beteiligen. Bei der lage- und erstreckungsgenau vorzunehmenden Übernahme der von uns flächig ausgewiesenen Bodendenkmale können die in der Anlage zur Planzeichenverordnung von 1981 (GBl. 1 S. 833) aufgeführten Zeichen verwendet werden. Um Bodendenkmale von Baudenkmalen abzugrenzen, wird die Signatur "BD" für "Bodendenkmal" vorgeschlagen. Die Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Veränderungen der Planung sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung und der Bodendenkmalfachbehörde umgehend vorzulegen. Wir bitten Sie, uns den Flächennutzungsplan nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des Auslegungsverfahrens zuzusenden.		P, L, B

Auf Hinweis der Behörde, Abt. Bodendenkmalpflege, im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-023 „Alteewäldchen“ mit Schreiben vom 24.01.2011 wird zusätzlich die Lage des Bodendenkmals Fundplatz Nr. 13, Siedlung Eisenzeit, Denkmalliste des Landes Brandenburg Nr. 30553 mit den betroffenen Flurstücken 876; 880, 881 und 885 der Fluren 9 bzw. 10) im Rahmen dieses Verfahrens angepasst. Das Bodendenkmal war im derzeit wirkenden FNP leicht versetzt übernommen.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil Belzig	06.12.10	keine Bedenken, vom o.g. Bebauungsplan ist Wald i.S.d. LWaldG betroffen. Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie seines wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Auf die betroffenen Bereiche wird in dem als Anlage beigefügten Text eingegangen. Für die in andere Nutzungsarten umzuwandelnden Waldflächen ist eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG erforderlich. Sofern in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB die erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen K Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt werden, steht dies der Umwandlungsgenehmigung gleich. Für umzuwandelnde Flächen ist eine Ersatzaufforstung zu leisten. Für die Neuanlage von Wald ist eine Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG erforderlich	Kenntnisnahme, auf Rückfrage beim Landesbetrieb Forst Brandenburg wurde mitgeteilt, dass dieser Stellungnahme kein (weiterer) Text als Anlage beigefügt worden ist. Seitens der Forstbehörden werden keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht. Die Hinweise werden beachtet.	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	10.11.10	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBk-PIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96), unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 GVBl. I/03 S. 2), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans	Kenntnisnahme	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 09.10.2002 den Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 für nichtig erklärt (3D 81/00.NE). Ferner hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 14.09.2010 den Regionalplan Havelland-Fläming Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 2.9.2004 für unwirksam erklärt. Damit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf weiteres keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor. 2. Regionalplanerische Belange Nach dem bisherigen Arbeitsstand des Regionalplans vom März 2010 sind keine regionalplanerischen Belange erkennbar, die gegen eine Darstellung der Waldflächen im zu ändernden FNP-Entwurf sprechen. Die Rücknahme von Siedlungsflächen im Bereich Dreilinden deckt sich mit den bisherigen Entwurfsarbeiten zur Ausweisung von "Vorzugsräumen Siedlung" und zur Sicherung eines Vorangebietes "Freiraum" entlang des Teltow-Kanals. Die übrigen Waldflächen erlangen keine überörtliche Bedeutung, unterstützen jedoch wesentlich das Erscheinungsbild Kleinmachnows als stark durchgrünter Siedlung. Insoweit wird die Planung unterstützt.		
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	06.12.10	Folgende Fachdienste des Landkreises wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise: Die Flächenausweisungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Waldflächen wurden mit dem Atlaskataster des Landkreises abgeglichen. Für die nachfolgend aufgelisteten Flächen wurden Eintragungen im Allstakenkataster festgestellt:	Kenntnisnahme	K
	FD Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, Bereich Boden-			Keine Berücksichtigung. Der Standort ehem. NVA-Liegenschaft Seemannsheimweg 15 (früher Kaserne der NVA-Grenztruppen) liegt nicht im Änderungsbereich Nr. 6 (Geltungsbereich Bebauungsplan KLM-BP-003-c), sondern im nördlich angrenzenden Geltungsbereich KLM-BP-003-d	N

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	schutz		Nr. 6 - Bebauungsplan KLM-BP-003-c "Eigenherd Süd", Flurstück 16, Flur 12, Gemarkung Kleinmachnow; sanierter Altstandort / Nr. 033869 8500 [ehemalige NVA-Liegenschaft/ Seeheimsweg 15] Nr. 8 - Bebauungsplan KLM-BP-019 "Ortskern Kleinmachnow", Flurstück 1910, Flur 8, Gemarkung Kleinmachnow; Altlastenverdachtsfläche/ Nr. 0338692925 [ehemaliges Heizhaus Karl-Marx-Straße 21] Nr. 12 - Waldfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße, Flurstücke 317, 319, Flur 13, Gemarkung Kleinmachnow; festgelegter Altstandort/ Nr. 0338692596 [ehemaliger VEB GRW Teltow; "Siemensstadt"] In Bezug auf die weiteren im FNP aufgeführten Flächen wurden keine Eintragungen im Altlastenkataster ermittelt.	„Wohnanlage Seemannsheimweg“. Bei der Fläche lfd. Nr. 8 dürfte es sich um den Standort „Karl-Marx-Straße 121, nicht: „21“, handeln. Dieser ehemalige Standort eines Heizhauses, früher RFT-Gelände Förster-Funke-Allee / Karl-Marx-Straße, liegt nicht innerhalb, sondern östlich des Änderungsbereiches Nr. 8. Der Standort ehem. VEB Geräte- u. Reglerwerk Teltow (GRW, später Fa. Siemens), Schwarzer Weg / Wilhelm Külz-Straße liegt nicht innerhalb des Änderungsbereiches Nr. 12, sondern südlich davon. Alle drei Standorte liegen damit nicht auf Flächen der hier zu betrachtenden Änderungsbereiche. Eine Kennzeichnung im Verfahren KLM-FNP-13 erfolgt daher nicht. Im Übrigen sind für die Standorte „Seemannsheimweg 15“ und „Karl-Marx-Straße 121“ verbleibende erhebliche Belastungen nicht zu erwarten, so dass sich auf der Ebene des FNP auch kein Erfordernis zur Kennzeichnung dieser Flächen ergeben wird.	
	FD Naturschutz		Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass in Waldflächen auch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Basis der guten fachlichen Praxis erfolgen müssen. Dies bedeutet u. a. auch einschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 1.3. bis 30.9., also in einem Zeitraum, in dem Eingriffe in Gehölzbestände außerhalb des Waldes aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich nicht zulässig sind (§ 39 (5) BNatSchG). Aus diesem Grund wird angeregt zu prüfen, inwieweit die Waldausweisungen angesichts des genannten Konfliktpotenzials, besonders bei kleineren Flächen, tatsächlich sinnvoll sind.	Kenntnisnahme Bei der 13. Änderung handelt es sich um eine Änderung der planungsrechtlichen Darstellung, nicht bzw. nur eingeschränkt um eine Neudarstellung von Wald. Waldflächen werden lediglich dort ergänzt, wo sie bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt wurden.	K
	FD Agraraufsicht, Bereich Untere Jagdbehörde		Zu o. g. Verfahren hat die UJB aus jagdrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Mit der Ausweisung als Wald im FNP und entsprechender Entwicklung stellen diese Grundflächen bejagbare Flächen des jeweiligen Jagdbezirks dar, auf denen die Jagdausübung durch jagdausübungsberechtigte	Kenntnisnahme	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	FD Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz		Jäger nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Im betreffenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk sind die jeweiligen Grundeigentümer dieser Flächen, Jagdgenossen dieser Jagdgenossenschaft. Aufgrund der bekannten Probleme mit Schwarzwild in der Gemeinde sollte die Waldentwicklung in der Ortslage - z.B. durch Auflichtung des Unterstandes - so gestaltet werden, dass dem Schwarzwild keine Einstands- bzw. Deckungsmöglichkeit geboten wird. <u>Bereich Denkmalschutz</u> - keine Bedenken <u>Bereich Öffentliches Recht</u> Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Für das in Rede stehende Änderungsverfahren ist eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Umweltschutzes bisher nicht ersichtlich. Die UP-Pflicht besteht grundsätzlich auch bei einer Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vorliegen (Kommentar Brügelmann, Rd-Nr. 229 zu § 2 BauGB).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, Im Rahmen der hier vorliegenden frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planänderungen informiert und um Hinweise über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Im Rahmen der Aufstellung der Entwurfsfassung legt die Gemeinde Kleinmachnow fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die erforderliche Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung durchzuführen ist. Die Begründung wird um einen Umweltbericht auf der Grundlage der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ergänzt.	K
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	10.11.10	Seitens der Kreishandwerkerschaft Potsdam gibt es keine Einwände.	Kenntnisnahme	K
42	Handelsverband (HBB) Berlin-Brandenburg e.V.	26.11.10	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen, da nach den Darstellungen der Handl nicht direkt betroffen ist.	Kenntnisnahme	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
44	Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow"	25.11.10	Mit Schreiben vom 02.11.2010 informierten Sie uns über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-13, welchem wir grundsätzlich zustimmen. Die Grundsätze aus den vorhergehenden Stellungnahmen behalten weiter ihre Gültigkeit. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Gründstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden	Kenntnisnahme	K
45	E.ON edis AG	01.12.10	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es befinden sich im dargestellten Bereich der festzusetzenden Waldflächen Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens, die in der Planung nicht berücksichtigt wurden. Trafostationen, die die Gemeinde Kleinmachnow mit Elektroenergie versorgen, würden nach Festsetzung der vorliegenden Planung in den Waldflächen integriert werden. Somit wären sämtliche Arbeiten an und in der Nähe der Stationen erst nach einer Waldumwandlung zulässig. Wir fordern Sie dringend auf, den Plan an den in der Anlage ersichtlichen Stellen zu ändern und die Versorgungsanlagen entsprechend auszuweisen. Nach Änderung dieser Flächen bestehen keine Einwände. Zur Unterstützung haben wir einige Standorte der Stationen ohne Anspruch auf Vollständigkeit beigefügt.	Kenntnisnahme, Eine Darstellung von Kleinstandorten (Trafostationen) der Anlagen der Eon edis ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung, die im Maßstab 1:10.000 erfolgt. Arbeiten an den eigentlichen Standorten nehmen keinen Wald in Anspruch und können nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst Bbg. durchgeführt werden. Bei Arbeiten im Umfeld der Anlage sind, sofern es sich bei den Flächen auf Grund entsprechender Feststellungen der Forstbehörde um Wald handelt, Waldumwandlungsgenehmigungen erforderlich.	N
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	22.11.10	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe	Kenntnisnahme	K

Gemeinde Kleinmachnow
FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Hand-schachtungen usw.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Die Breite des Schutzstreifens/Sicherheitsstreifens beträgt 4,0 m. Im Schutzstreifen/Sicherheitsstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus		

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen. Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Rohrleitung und zu pflanzendem Baum einer ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum einer PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
48	Deutsche Telekom AG	18.11.10	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Netzproduktions GmbH, TI NL NO, PTI 22, Flottstetter Str. 43, 14552	Kenntnisnahme	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
50	Zentraldienst der Polizei	29.11.10	Michendorf (Besucheranschrift), Tel.: (030) 8353 - 79846 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" -siehe Anlage- beachten, um Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden. Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Erst bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Kenntnisnahme	K
51	Polizeipräsidium Potsdam	09.11.10	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Belange des Schutzbereiches Potsdam nicht berührt.	Kenntnisnahme	K
52	Standortverwaltung der Bundeswehr	19.11.10	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt . Es bestehen daher gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Kenntnisnahme	K
53	Erzbischöfliches Ordinariat, Erzbistum Berlin	10.11.10	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme	K
55	Berliner Forsten	02.12.10	Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, als er die planerische Sicherung vorhandener Waldflächen zum Gegenstand hat. Folgende einzelne Anmerkungen zum FNP-Entwurf gibt es aus meiner Sicht:	Kenntnisnahme Berliner Forsten ist von den Änderungen, die im Rahmen des Verfahrens KLM-FNP-13 beabsichtigt sind, als Grundstückseigentümerin betroffen.	K

Gemeinde Kleinmachnow
FNp-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			1: im Bereich lfd. Nr. 1 des Vorentwurfes (Dreilinden) soll an der westlichsten Grenze von Dreilinden zum Wald ein längliches Flurstück mit Dreiecksform als oberem Teil aus der Waldeigenschaft herausgenommen werden. Im B-Plan ist dazu ausgeführt, dass dies die Straße "Römerbrücke" werden soll. Diese Fläche ist zurzeit Wald im Eigentum der Stadt Berlin und als Trockenrasen ein geschütztes Biotop. Nach meiner Kenntnis liegen weder Umwandlungsgenehmigung noch naturschutzrechtliche Ausnahmeregelungen vor. Einer Darstellung als Wohngebiet kann aus meiner Sicht nicht zugestimmt werden. 2: im Bereich lfd. Nr. 3 des Vorentwurfes (Europarc Dreilinden) liegen nördlich der Kennzeichnung "K" zwei weiße längliche Flächen, wohl ehemalige Reste der alten Bundesautobahn. Diese Flächen unterscheiden sich in nichts von anderen Teilstücken der alten BAB (die im FNP als Wald ausgewiesen sind), sie sind rückgebaut, renaturiert, teilweise mit Forstpflanzen bestockt, damit Wald im Sinne des Gesetzes und müssen daher auch so dargestellt werden.	Zuständig für die gemäß Landeswaldgesetz Bbg. festgelegten Aufgaben ist allein der Landesbetrieb Forst Bbg. als Untere Forstbehörde (vgl. Lfd. Nr. 35; vgl. § 32 LWaldG Bbg.). Die Untere Forstbehörde übt die Forstaufsicht über den Wald aller Besitzarten aus, um ihn zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern (vgl. § 34 LWaldG Bbg.). Im Bereich Dreilinden wird an der westlichen Grenze die Festsetzung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes übernommen, der die Fläche als Verkehrsfläche festsetzt. Der FNP arrondiert aufgrund der Darstellungssystematik die Fläche in das Wohngebiet. Die Wohngebietsdarstellung wurde im Bebauungsplan in Teilen als Verkehrsfläche präzisiert. Der Bebauungsplan KLM-BP-021 trat am 17.03.2003 in Kraft. Die Hinweise auf die Ausgleichsfläche und das geschützte Biotop werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Bei den Flächen handelt es sich um den Standort für eine bisher geplante Laubdeponie auf der Trasse der früheren Autobahn und um eine Fläche für Bahnanlagen (Fläche für den in Aussicht genommenen künftigen Haltepunkt „Dreilinden Europarc“ an der Potsdamer Stammbahn) der Deutschen Bahn AG. Die Planungen für den Standort einer Laubdeponie werden seitens der Gemeinde nicht weiterverfolgt und die Fläche im Entwurf daher als Wald dargestellt.	N
62	Land Berlin Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	01.12.10	Belange der Berliner Flächennutzungsplanung werden nicht berührt (Innenentwicklung der Gemeinde Kleinmachnow). > Verweis auf Stellungnahme Berliner Forsten	Kenntnisnahme	K
63	Stadtverwaltung Potsdam	07.12.10	Die Stadt Potsdam hat zur geplanten Änderung keine Anregungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme	K

Gemeinde Kleinmachnow
FNP-13. Änderung „Waldflächen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 01.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
64	Gemeinde Stahnsdorf	09.11.10	Die Gemeinde Stahnsdorf hat keine Anregungen und Hinweise zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stahnsdorf.	Kenntritsnahme	K